

Datenschutz und Urheberrecht

Maurice Florêncio Bonnet



Baden-Württemberg
Seminar für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte Karlsruhe

Gymnasium



Maurice Florêncio Bonnet

Bereichsleiter Digitale Medien

Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe (Gymnasium)

Datenschutzbeauftragter

Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe (Gymnasium)

Lehrer für Mathematik (& Physik, NwT, Ethik)

Werner-Heisenberg-Gymnasium, Weinheim

Mitglied einer Arbeitsgruppe „Datenschutz an den Seminaren“

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden Württemberg

Verantwortlich für Lehrkräftefortbildung Urheberrecht/Datenschutz (2010-2016)

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Stuttgart

kein Jurist!



Baden-Württemberg

Seminar für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte Karlsruhe

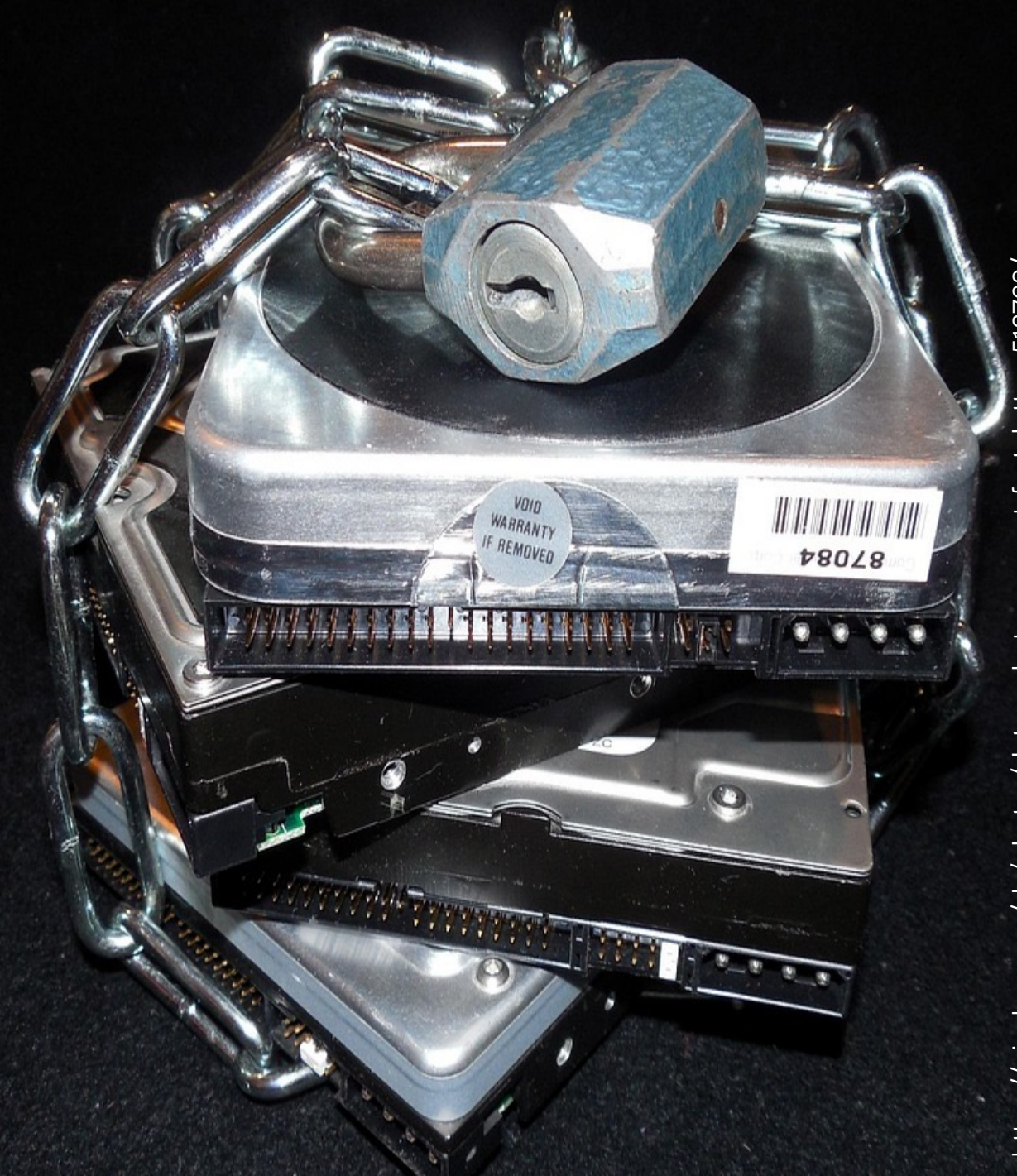
Gymnasium

Datenschutz



Baden-Württemberg
Seminar für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte Karlsruhe

Gymnasium



Datenschutz im digitalen Zeitalter!?

https://youtu.be/_3cUjdy9OT8

Link führt auf einen YouTube Kanal des Norddeutschen Rundfunk
abgerufen am: 12.02.26



Normativer Rahmen

- EU-Datenschutzgrundverordnung (25. Mai 2018) – EU-DSGVO
- Bundesdatenschutzgesetz – BDSG (25. Mai 2018)
- Landesdatenschutzgesetz – LDSG (21. Juni 2018, baldige Änderung)
- Schulgesetz BW – SchG (geändert 16. Dezember 2025)
- Digitalunterrichtsverordnung – DUVO (8.10.2024)
- Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Anweisungen durch Dienstvorgesetzte,
Hinweise durch das KM <https://it.kultus-bw.de>



**Beim Datenschutz geht es selten
um den Schutz der **Daten** ...**

**... sondern hauptsächlich um
den Schutz der **Persönlichkeit!****



EU-DSGVO Art. 1

**Diese Verordnung schützt die
Grundrechte und Grundfreiheiten
natürlicher Personen und insbesondere
deren Recht auf Schutz
personenbezogener Daten.**



Personenbezogene Daten

Merkmale, die beispielsweise eine Person identifizierbar machen

- Name, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung
- Standortdaten, statische IP-Adresse
- Gesicht
- Stimme
- Schriftbild
- Besondere Tätowierung



Daten verarbeiten bedeutet: Daten ...

- erheben,
- erfassen,
- organisieren,
- ordnen,
- speichern,
- verändern,
- auslesen,
- abfragen,
- verwenden,
- übermitteln,
- verbreiten,
- bereitstellen,
- verknüpfen,
- löschen,
- vernichten



Informationspflicht nach § 13 ff.



Informationen gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten am *Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe (Gymnasium)*, im folgenden *Seminar* genannt.

Verantwortlicher für die Datenerhebung und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Datenerhebung: Jörg Reinmuth, Direktor, Jahnstr. 4, 76133 Karlsruhe

Behördlicher Datenschutzbeauftragter: Maurice Florêncio Bonnet, Professor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung, Jahnstr. 4, 76133 Karlsruhe *E-Mail:* datenschutz@gym-ka.seminar-bw.de

Zweck der Datenverarbeitung

Das Seminar erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten der Referendarinnen und Referendare soweit dies erforderlich ist zum Zwecke der Erfüllung des Ausbildungsauftrags. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 35 Abs. 3 des Baden-Württembergischen Schulgesetzes und die Verordnungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien.

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung übermittelt das Seminar Daten an die an der Ausbildung Beteiligten wie Ausbildungsschulen, Landeslehrprüfungsamt und Prüfungskommissionen. Dabei werden nur die Daten übermittelt, die die empfangenden Stellen benötigen, um ihren Aufgaben im Rahmen der Ausbildung nachkommen zu können.

Datenverarbeitung

Folgende Daten werden vom Seminar erhoben (kursiv), gespeichert und verarbeitet. Die nicht-

Digitale Datenverarbeitung bedeutet automatisierte Datenverarbeitung

Automatisierte Datenverarbeitung

- erhöht die Verfügbarkeit
- erhöht die Kombinationsmöglichkeit
- erhöht den Kontextverlust
- erhöht den Kontrollverlust



Das Internet vergisst nichts

- Die Seite des Kultusministeriums im Jahr 2015
- Insgesamt 4225 archivierte Zustände



Baden-Württemberg
Seminar für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte Karlsruhe

Gymnasium

INTERNET ARCHIVE
WayBackMachine Explore more than 1 trillion web pages saved over time

www.km-bw.de

Calendar · Collections · Changes · Summary · Site Map · URLs

Saved **4.225 times** between July 4, 1998 and October 1, 2025.

07 2008 2009 2010 2011 2012 2013 2014 **2015** 2016 2017 2018 2019 2020

<https://archive.org/>

 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

Output

Ministerium Frühe Bildung Schule Jugend/Sport Themen Service

Sie sind hier: »Startseite



SCHULLEITUNGEN

"Fit für Führung"

Das Kultusministerium investiert in eine neue Initiative zur Qualifizierung und Gewinnung von Schulleiterinnen und Schulleitern. "Mit dem neuen Konzept wollen wir die Anzahl qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber deutlich erhöhen", sagt Kultusminister Stoch.

► Mehr

Grundsätze des Datenschutzes (Art. 5)

- Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit



Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6)

Zum Beispiel

- durch Einwilligung
- bei Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, z. B. Bildungsauftrag durch Schulgesetz
- zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt



Erwägungsgrund 43

Starker Staat vs. schwacher Bürger

„Um sicherzustellen, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt ist, sollte diese in besonderen Fällen, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht, insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt, und es deshalb in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung freiwillig gegeben wurde, keine gültige Rechtsgrundlage liefern.“



Referendariat und Datenschutz

- Speicherung von Noten
- Speicherung von Protokollen
- Speicherung von Fotos oder Videoaufnahmen
- E-Mails mit Kolleg:innen und Eltern
- Nutzung von pbD im Unterricht (Rollenspiel, Audioaufnahmen, ...)
- Arbeiten mit digitalen Plattformen
- Arbeiten mit KI



Dienstgerät – Privatgerät – Zwitter

Dienstgerät

Ein Dienstgerät wird komplett vom Dienstherrn oder der Kommune zur Verfügung gestellt. Das Gerät ist so konfiguriert und derart administriert, dass der Nutzer keine Möglichkeiten hat, technische Veränderungen (Installation von Programmen/Apps; Einrichten von Cloud-Services etc.) ohne Zustimmung des Administrators vorzunehmen. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Rahmen der Nutzung des Gerätes, der Dienstherr für den technischen Datenschutz.

Vom Dienstherrn/Kommune bereit gestelltes Gerät zur dienstlichen Nutzung

Das Gerät wurde durch den Dienstherrn/Kommune beschafft, verfügt über eine Grundkonfiguration und ggf. auch technische Grundeinschränkungen (z.B. iCloud deaktiviert auf einem iPad), um Missbrauch vorzubeugen. Der Nutzer ist darüber hinaus für die datenschutzkonforme Einrichtung und Nutzung des Gerätes verantwortlich (Nutzungsvertrag).

Privates Gerät mit Genehmigung zum dienstlichen Gebrauch

Auf einem privatem Gerät dürfen unter bestimmten Bedingungen pbD verarbeitet werden.



Verarbeitung pbD auf privatem Gerät

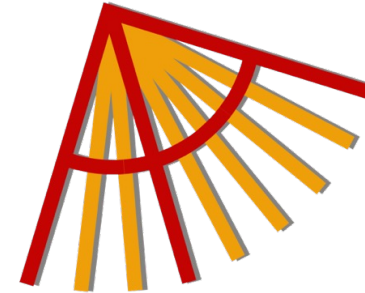
Grundsätze

- [VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen](#) ist seit 1.8.2019 in Kraft (Az. 13-0557.0/106) – wichtige [Anlage 1](#) und [Hinweise zu Anlage 1](#)
- nur die Daten der eigenen Schüler
- sehr sensible Daten (z.B. Krankheiten) gar nicht (Ausnahme Sonderpädagogik)
- Speicherung und Transport verschlüsselt
- von privaten Daten trennen
- Löschung der pbD am Ende des nächsten Schuljahres
- Genehmigung durch Schulleitung

Links: abgerufen am 12.02.2026

Verarbeitung pbD auf privatem Gerät

Kopie über Moodle am Seminar abgeben



Antrag auf Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte zur Verarbeitung dienstlicher personenbezogener Daten

Name der Schule:

Eingesetzte Software:
(Welche Software wird genutzt?)

Folgende Datenarten (zum Beispiel: Name, Fotos, Textdateien ...) sollen verarbeitet werden:

Ich sichere zu, die Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Datenschutz an öffentlichen Schulen einzuhalten sowie die nach Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen zu haben, insbesondere

- (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- > Pseudonymisierung (nur falls für Aufgabenerfüllung sinnvoll und möglich) und Verschlüsselung ja nein
 - > Maßnahmen um Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste sicherzustellen (Zutritts- und Zugriffsschutz, beispielsweise durch EDV-Geräte unter Verschluss nehmen, Passwortschutz, Berechtigungsvergabe, ferner verschlüsselter Datenversand, Datenlöschung mit geeignetem Verfahren) ja nein
 - > Maßnahmen um Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und Zugang zu ihnen bei physischem und technischem Zwischenfall rasch wiederherzustellen (Datensicherung anfertigen) ja nein

- Ich habe folgende Sicherheitsmaßnahmen realisiert:
- Regelmäßiges Update Betriebssystem ja nein
 - Einsatz einer Firewall ja nein
 - Einsatz und regelmäßiges Update eines Virenschutzes ja nein

Ich sichere ferner zu, nach entsprechender Aufforderung, die oben genannten Datenverarbeitungsgeräte, auf welchen dienstliche personenbezogene Daten gespeichert werden, zu Kontrollzwecken an die Schule zu bringen. Die Löschung der gespeicherten Daten führe ich spätestens nach dem Ende des nächsten Schuljahres durch. Ich verpflichte mich, alle wesentlichen Änderungen (Neubeschaffung von Hardware, Software) der Schulleitung zeitnah mitzuteilen.

Datum, Unterschrift Lehrkraft
Kultusministerium Baden-Württemberg
Stand: 05/2019

genehmigt, Datum, Unterschrift Schulleitung

Formularvorlage vom KM vom Mai 2019



Verarbeitung pbD auf privatem Gerät

Geforderte Maßnahmen

- Zugriffskontrolle (sicheres Kennwort)
- Datenträgerkontrolle (Verschlüsselung)
- Transportkontrolle (Verschlüsselung)
- Verfügbarkeitskontrolle (BackUps)
- Datenlöschung (siehe VwV)
- unverschlüsselte Hotspots grundsätzlich verboten
- eigenes WLAN mit mindestens WPA2 Verschlüsselung
- Betriebssystem Updates & Patches
- Firewall
- Virenschutz
- Passwörter im Browser nicht speichern

Aus der FAQ des KM:

Müssen alle im Formular aufgeführten Datenschutzmaßnahmen getroffen werden?

In Ausnahmefällen: Nein!

Maßgebend ist alleine die Summe aller Maßnahmen, um insbesondere einen unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern. Die Verneinung einer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahme ist per se noch kein Ablehnungsgrund für die Schulleitung. Sie ist jedoch Anlass für eine besondere Prüfung der Verhinderung des Zugriffs von unbefugten Personen auf die personenbezogenen Daten.



Datenpannen (Art. 33)

Meldung an die Aufsichtsbehörde (LfDI Baden-Württemberg) muss **innerhalb von 72 Stunden** erfolgen, wenn

- Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stattfand und
- dadurch voraussichtlich **Risiko** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen gegeben ist.

LfDI: Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Stuttgart



Datenpannen (Art. 34)

Unverzügliche Benachrichtigung der betroffenen Personen

- wenn dadurch voraussichtlich **hohes Risiko** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

Kultusministerium:

Dies ist meist der Fall, weil nicht ausschließbar ist, dass ein solches Risiko besteht. Anderenfalls: Nachweis des Ausschlusses des Risikos („Rechenschaftspflicht“).



Datenpannen (Art. 34)

Unverzügliche Benachrichtigung der betroffenen Personen **entfällt**, wenn

*„der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den **personenbezogenen Daten** befugt sind, **unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung.**“*

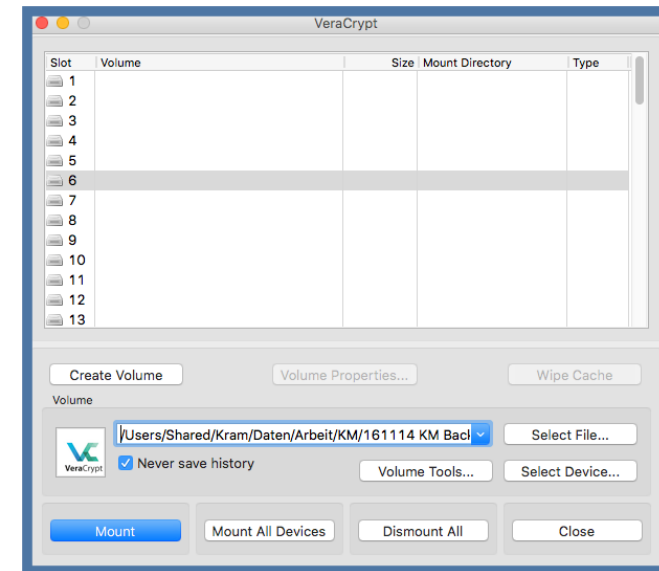


Verschlüsselung

Die Verschlüsselung muss grundsätzlich mindestens gemäß AES-256 erfolgen. Bis auf weiteres kann auch eine Verschlüsselung nach AES-128 genutzt werden, sofern eine Applikation nur diese Verschlüsselung beinhaltet. Das Kultusministerium empfiehlt die Nutzung der kostenlosen Software **VeraCrypt**.



<https://veracrypt.io/>
abgerufen am: 12.02.2026



Was ist ein gutes Passwort?

Rang	Passwort	Anzahl
1	admin	156.953
2	123456	129.608
3	lol123456	84.833
4	Kasperle123	77.005
5	null12345	44.483
6	12345678	43.953
7	123456789	38.810
8	password	34.979
9	musikverein	31.603
10	Null12345	26.874

<https://nordpass.com/de/most-common-passwords-list/>

abgerufen am: 12.02.2026



Baden-Württemberg

Seminar für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte Karlsruhe

Gymnasium

LfDI – 12. Februar 2019

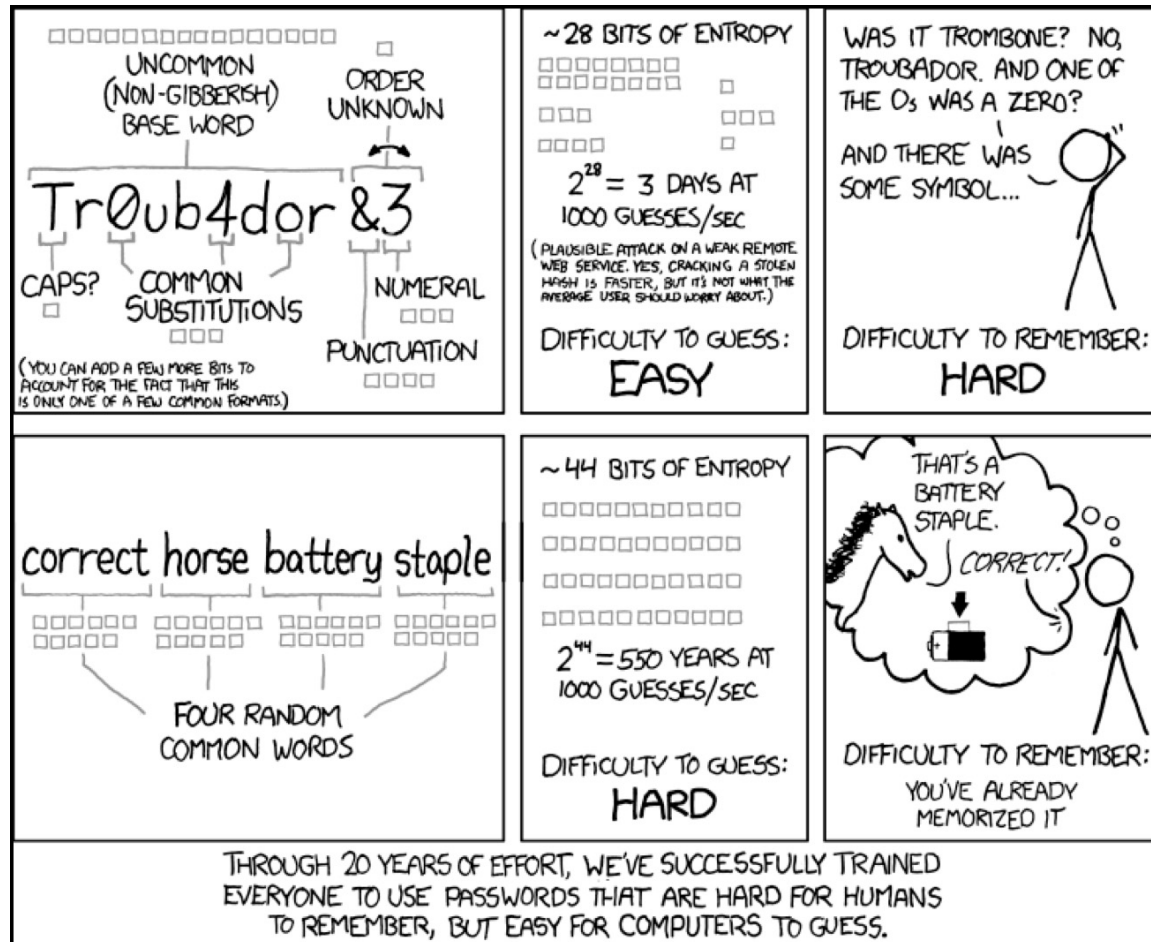
- individuell
- geheim
- nicht trivial
- nicht zu kurz (mindestens 12 Zeichen)
- möglichst umfangreicher Zeichensatz (mit Ziffern und Sonderzeichen, keine Umlaute)
- Hinweis auf 2FA



<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/hinweise-zum-umgang-mit-passwoertern/>



Länge ist wichtiger als Komplexität



Hier noch ergänzen durch

- Groß/Kleinschreibung
- Sonderzeichen
- Ziffern

<https://xkcd.com/936/>



Baden-Württemberg

Seminar für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte Karlsruhe

Gymnasium

Länge ist wichtiger als Komplexität



Generiert durch chatGPT

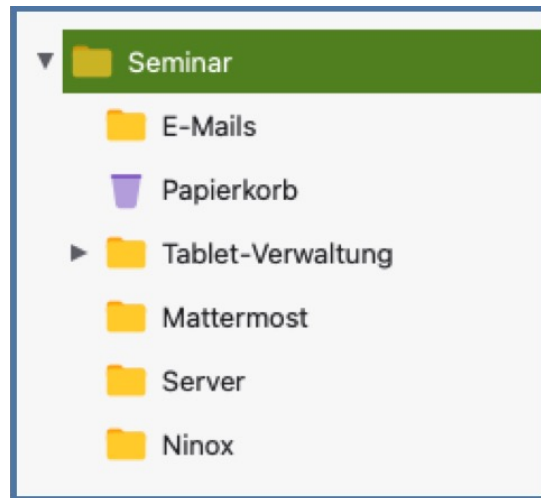
Tan!eKarotte4Surfschule



Passwort Manager

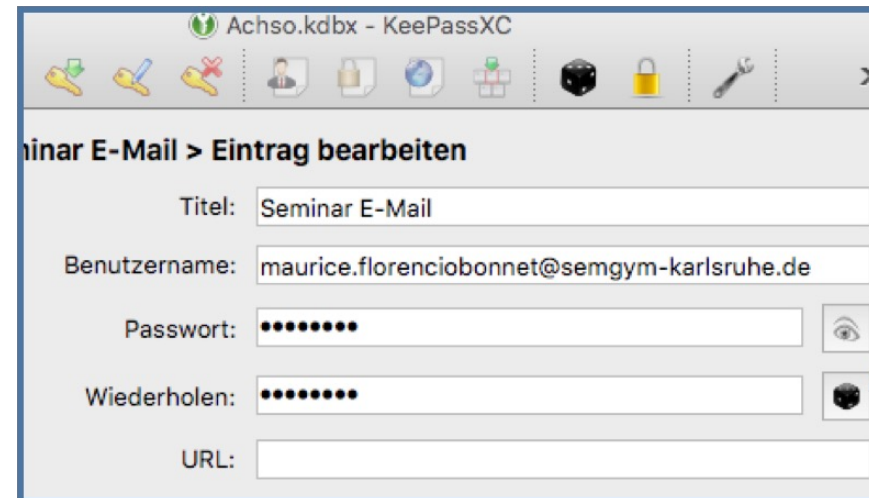


<https://keepassxc.org/>



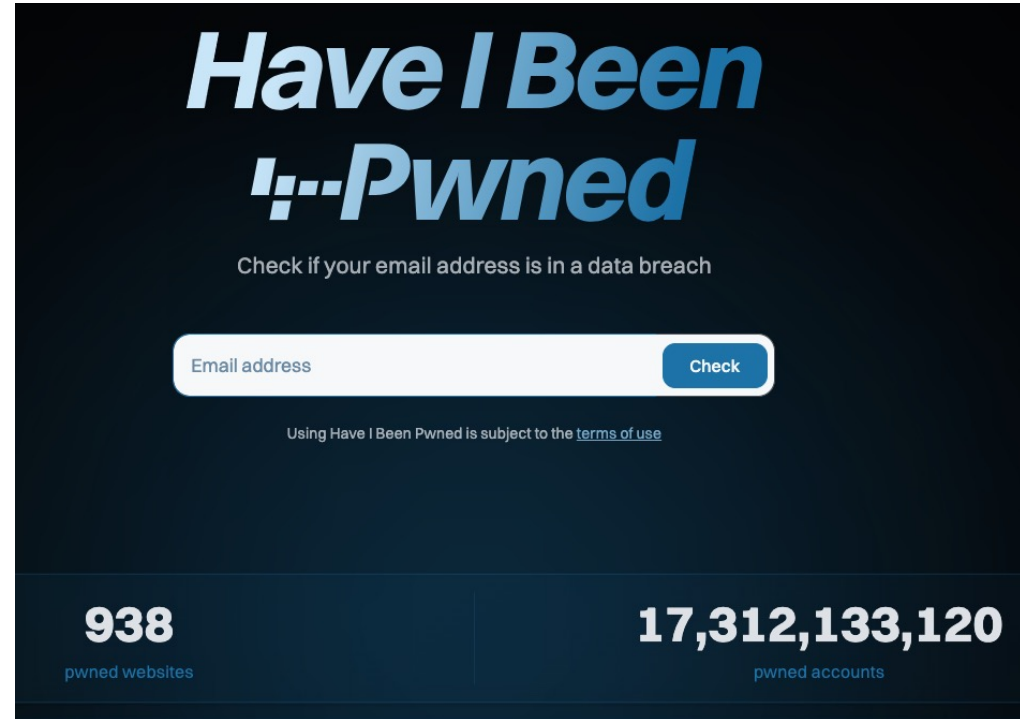
KeepassXC

- OpenSource
- Für alle PC-Systeme
- Browser-Integration
- Ergänzzbar durch Apps

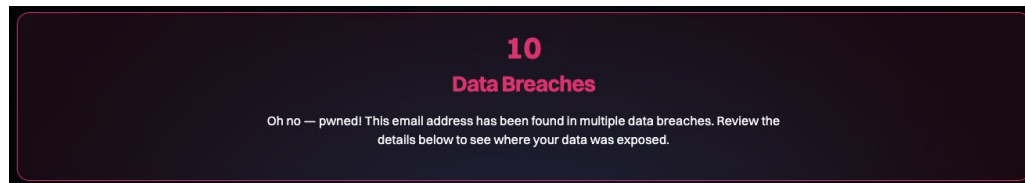


Zugang geleakt?

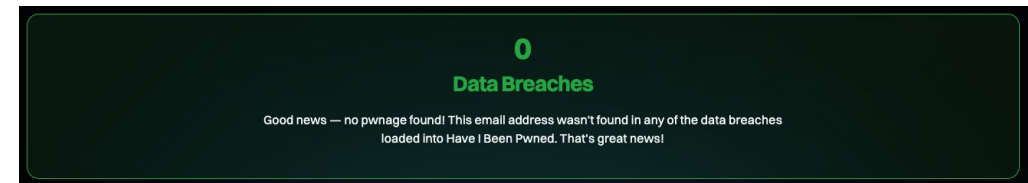
https://haveibeenpwnd.com



The screenshot shows the main interface of the Have I Been Pwned website. At the top, the logo "Have I Been Pwned" is displayed in a stylized blue font. Below the logo, the text "Check if your email address is in a data breach" is centered. A search bar with the placeholder "Email address" and a blue "Check" button is positioned in the middle. Below the search bar, a link to the "terms of use" is provided. At the bottom of the interface, two statistics are shown: "938 pwned websites" and "17,312,133,120 pwned accounts".



This screenshot shows a notification box with a dark red background. It displays the number "10" in red, followed by the text "Data Breaches". Below this, a message reads: "Oh no — pwned! This email address has been found in multiple data breaches. Review the details below to see where your data was exposed."



This screenshot shows a notification box with a dark green background. It displays the number "0" in green, followed by the text "Data Breaches". Below this, a message reads: "Good news — no pwnage found! This email address wasn't found in any of the data breaches loaded into Have I Been Pwned. That's great news!"

Dropbox & Co verwenden?



OneDrive



Dropbox



iCloud



Nicht DSGVO-konform (kein entsprechendes Schutzniveau, da Firmen außerhalb der EU/Europa)

- Für personenbezogene Daten auf keinen Fall.
- Nicht einmal dann, wenn die Daten verschlüsselt dort liegen.
- Für andere Daten erst einmal nachdenken.

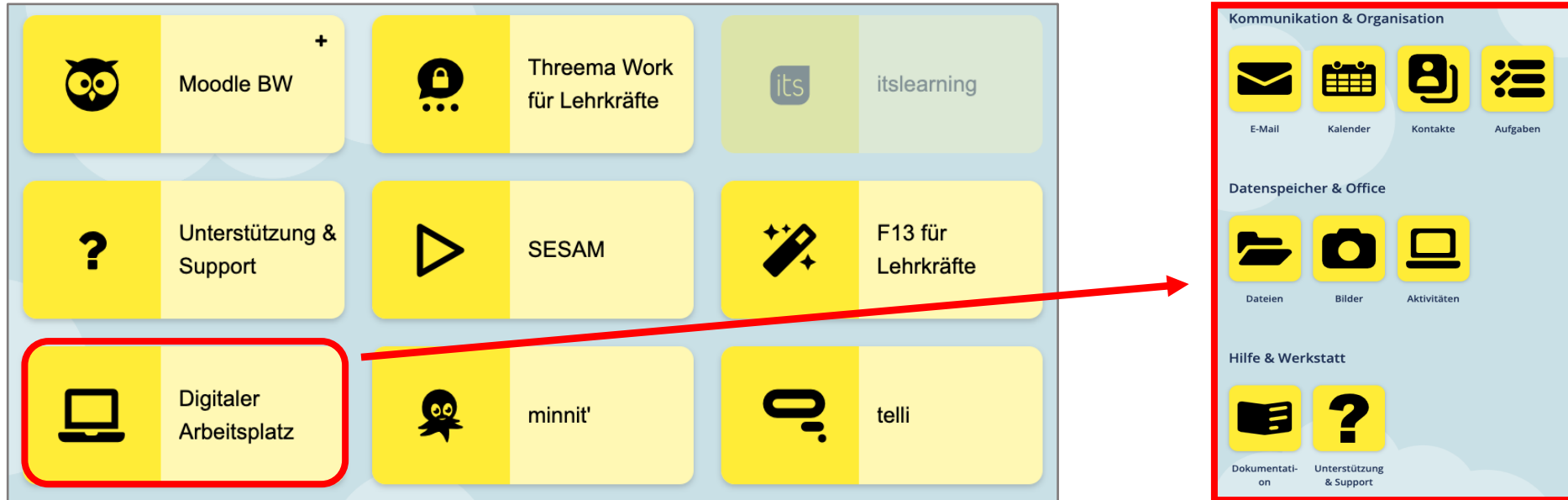
Wenn richtig gehostet, ja (DSGVO-konform).
Personenbezogene Daten immer verschlüsseln.

Icons: <https://commons.wikimedia.org/>

Clouddienste, die durch eine Dienststelle bereit gestellt werden, können dienstlich genutzt werden, ohne dass Ihnen grobe Fahrlässigkeit unterstellt werden kann.



schule@bw – Bildungsplattform des Landes



- GLK-Beschluss → verbindliche Einführung für gesamtes Lehrpersonal an der Schule
- datenschutzkonform; kein AVV notwendig
- Integration eines datenschutzkonformen KI-Angebots
- Integration von Moodle und SESAM
- closed-system: keine webdav-Anbindung von Cloud, Kalender oder Adressbuch
- closed-system: keine Einbindung der Mails in einen Mail-Client

E-Mail

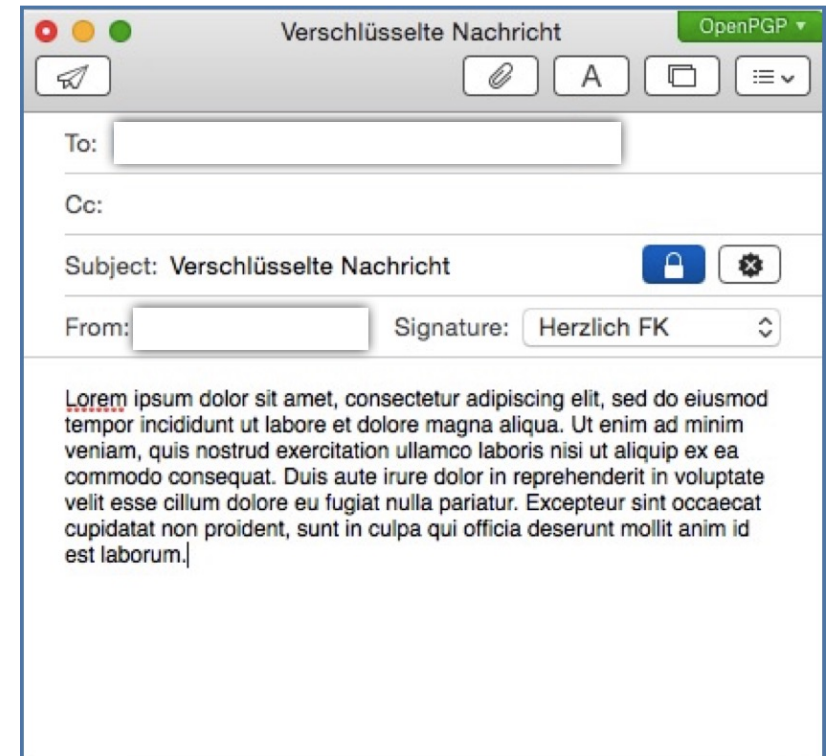
Schreiben des KM vom 21.8.2018

- sicher innerhalb von BelWue, dem Landesverwaltungsnetz (KM, Seminare, Schule-Kiss Rechner – Sekretariat, Schulleitung), teilweise kommunales Verwaltungsnetz (Schulträger)
- Schulen mit anderen Anbietern sehr kritisch
- Unverschlüsselter Versand stellt Pflichtverletzung dar

mail.seminar-bw.de ist derzeit in Klärung

E-Mail Kommunikation mit Eltern

- Verschlüsselt: in Ordnung, aber meist nicht umsetzbar
- Allgemeine Anfragen ohne pbD (z.B. Terminvereinbarung) ist möglich
- Personenbezogene Daten, unverschlüsselt niemals erlaubt – auch mit Einwilligung nicht
- Alternative: Telefon
- Keine Alternative: Messenger wie WhatsApp
- ggf. Threema Work (Threema ungeklärt)



Social-Media dienstlich nutzen

- Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die Verwendung von Sozialen Netzwerken für die dienstliche Verarbeitung personenbezogener Daten generell verboten.
- Hierunter fällt jegliche dienstlichen Zwecken dienende Kommunikation zwischen Schülern und Lehrkräften sowie zwischen Lehrkräften untereinander, ferner das (Zwischen-)Speichern von personenbezogenen Daten jeder Art auf Sozialen Netzwerken.
- Im Rahmen des Unterrichts dürfen Soziale Netzwerke jedoch dazu genutzt werden, um Funktionsweise, Vorteile, Nachteile, Risiken usw. pädagogisch aufzuarbeiten
- **Threema Work mit Lizenzen des Landes** (Threema Work) auch für Referendarinnen und Referendare nutzbar.

<https://www.lmz-bw.de/statische-newsroom-seiten/mit-threema-work-arbeiten>

abgerufen am: 12.02.2026

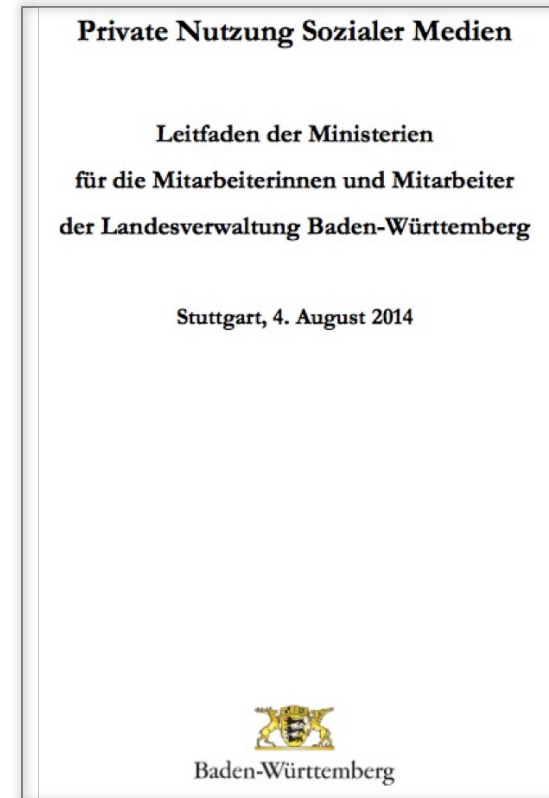


Social-Media privat nutzen

- Verschwiegenheit
- Amtsgeheimnisse
- Loyalität
- Mäßigungsgebot
- Botschafter ihrer Dienststelle
- Urheberrecht
- angemessene Umgangsformen

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/ds_neu/soziale_netze/privat/14-08-28_leitfaden_fuer_die_private_nutzung_sozialer_medien.pdf

abgerufen am: 12.02.2026



Fotos auf der Homepage



Foto cc-Lizenz BY-NC: Florian Karsten, SAF Stuttgart

So ist es kein Problem,
ein **individuelles Tattoo** wäre ein Problem.



Fotos auf der Homepage



<https://pxhere.com/de/photo/855848>
abgerufen am: 12.02.2026

beide Fotos unter cc0-Lizenz

Einwilligung erforderlich?
Wenn Personen nur als Beiwerk, dann nicht!
→ Einzelfallentscheidung

Links: sicher gehen und Einwilligung holen
Unten: nein; Einzelperson nicht im Vordergrund



<https://pxhere.com/de/photo/1063601>
abgerufen am: 12.02.2026



Fotos auf der Homepage

Einwilligung nach VwV Datenschutz an Schulen – II.1 – 5.12.2014		
Alter SuS	Veröffentlichung von <i>Fotos, Filmen, sonstigen digitalen Medien</i>	Veröffentlichung von <i>Namen</i>
bis 14 Jahre	nur Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich	
14 - 16 Jahre	Einwilligung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler (SuS) erforderlich <small>(falls erforderliche Einsichtigkeit vorhanden)</small>	nur Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich
16 - 18 Jahre		SuS üben alle Rechte selbst aus. <small>(falls erforderliche Einsichtigkeit vorhanden)</small>
ab 18 Jahren	SuS üben alle Rechte selbst aus.	

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/checkl/einwill/
abgerufen am: 12.02.2026



Schulgesetzänderung vom 5.12.2023

Grundsatz: *Stärkung des erlaubten Einsatzes der Verarbeitung personenbezogener Daten im Unterricht durch den Einsatz digitaler Medien und in der Verwaltung*

Auf it.kultus-bw: [Hinweise zur Änderung SchG zum 05.12.2023](#)

§ 21: Hausunterricht mit Lehr- und Lernplattformen

§ 38: Lehrkräfte – pädagogische Gestaltung von Unterricht

§ 115a: Digitale Bildungsplattform

§ 115b: Einsatz digitaler Medien im Unterricht und digitale Lehr- und Lernformen

Schulgesetz: <https://t1p.de/c50v1>

vertiefend: Schulgesetz mit Begründung: <https://t1p.de/7ohq0>

Links abgerufen am: 12.02.2026

Speichern von Bildern oder Tondateien

SchG § 38 Abs. 6: „Die Lehrkräfte tragen im Rahmen der in Grundgesetz, Verfassung des Landes Baden-Württemberg und § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Erziehungsziele und der Bildungspläne sowie der übrigen für sie geltenden Vorschriften und Anordnungen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schüler. **Sie setzen im Rahmen der vorhandenen Ausstattung der Schule zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags auch informationstechnisch gestützte Systeme ein.**“

SchG § 115 Satz 3a: „Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können Bild- und Tonaufnahmen der Schülerinnen und Schüler hergestellt und weiterverarbeitet werden. Im Rahmen der Leistungsfeststellung gilt dies nur, wenn die jeweilige Aufzeichnung die zu bewertende Schülerarbeit ist.“

SuS können widersprechen (besonders nervös bei Aufnahme, merkwürdiges Verhalten durch Aufnahme)

Speicherung auf **zum dienstlichen Gebrauch zugelassenen** Geräten: **bis zum Ende des nächsten Schuljahres**

Speicherung auf einem **privatem Gerät** eines SuS: **niemals pbD anderer Personen; eigene Daten ja** (z.B. Kurzvideo beim Weitsprung)



Beispiel: Videoanalyse im Sportunterricht



<https://wimasu.de/tableteinsatz-im-sportunterricht/>

abgerufen am: 12.02.2026

Analog: Rollenspiel, Musizieren, Jazztanz, Theater-AG, etc.

Ja:

zu pädagogisch-
didaktischen Zwecken

Nein:

zu Zwecken der
Leistungserhebung
(auch mit Einwilligung nicht)

Ja:

Ein Filmprodukt der SuS kann
bewertet werden (z.B. im
Rahmen einer GFS):

- Schnitttechnik,
- Kameraführung,
- Storyboardentwicklung
- ...

Checkliste für Aufnahmen im Unterricht

Kultusministerium Baden Württemberg

**FAQ
Datenschutz an Schulen**

Stichworte

[https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-rebrush2024/get/documents_E1205840066/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz an Schulen nach neuer EU DSGVO/dl-service/FAQ Datenschutz an Schulen EUDSGVO.pdf](https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-rebrush2024/get/documents_E1205840066/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen%20nach%20neuer%20EU%20DSGVO/dl-service/FAQ%20Datenschutz%20an%20Schulen%20EUDSGVO.pdf)

Video-/Foto-/Tonaufnahmen zur Gestaltung des Unterrichts, auf denen Schülerinnen und Schüler zu sehen/hören sind

(Aufzeichnung personenbezogener Daten)

Gerät im Eigentum der/des	Lehrkraft	Schulträger (Besitzer/in: Schüler/in oder Lehrkraft)	Schülers/in BYOD (= Bring your own device)
Aktion			
Aufnahmen erlaubt	ja, wenn Lehrkraft selbst aufzeichnet und Aufzeichnung nicht zur Leistungsfeststellung herangezogen wird. ¹⁾ SuS: nur mit Erlaubnis der Lehrkraft Voraussetzung: Zur Erfüllung des Erziehung- und Bildungsauftrages erforderlich	ja, wenn Lehrkraft selbst aufzeichnet und Aufzeichnung nicht zur Leistungsfeststellung herangezogen wird. ¹⁾ SuS: nur mit Erlaubnis der Lehrkraft ²⁾ Voraussetzung: Zur Erfüllung des Erziehung- und Bildungsauftrages erforderlich	nein, nur von sich selbst
Löschen	zum frühest möglichen Zeitpunkt		zum frühest möglichen Zeitpunkt
Einwilligung	- keine Einwilligung notwendig, falls zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages - Leistungsfeststellung nur, wenn die Aufzeichnung selbst (z.B. Kamertechnik), nicht der Inhalt der Aufzeichnung selbst (z.B. Sportübung) die zu bewertende Schülerleistung ist. (§ 115 Abs. 3 SchG, gültig seit 1.8.20, s. hier) ³⁾		Einwilligung der Erziehungsberechtigten für Schüler, die jünger als 16 Jahre alt sind, ist erforderlich. Es darf keine Einwilligung eingeholt werden für die Aufnahme von Video-/Foto-/Tonaufnahmen anderer SuS. ⁴⁾
Weitergabe	- nur mit Einwilligung aller Betroffenen (SuS bzw. Erziehungsberechtigte) ⁴⁾ - Falls eine Veröffentlichung geplant ist, wird eine speziell auf den erweiterten Zweck ausgedehnte Einwilligung vor Anfertigen der Video-/Foto-/Tonaufnahmen erforderlich. Sie gilt in jedem Fall nur bis zum Ende des Schulbesuchs.		-
Hinweis	- Schülern steht ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 EU-DSGVO zu, weil keine Pflicht der Schule besteht, solche Aufzeichnungen anzufertigen. SuS dürfen nicht zu Aufnahmen von sich gezwungen werden - Sämtliche Aufnahmen sind durch geeignete technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen (insbes. Zugriffsberechtigung, Verschlüsselung auf mobilen Geräten usw.) gegen jeglichen unbefugten Zugriff zu schützen. Keine automatische Synchronisation dieser Aufnahmen in Clouds. Die Einholung einer Einwilligung, um eine Leistungsbeurteilung dennoch durchführen zu können, ist unzulässig.		
Haftung bei Schäden	Genehmigung der Schulleitung für Nutzung des Privatgeräts muss vorliegen. Schadensersatz für die Lehrkraft bei Dienstunfällen nur, sofern diese einer „plötzlichen äußeren Einwirkung“ ausgesetzt war. (gemäß §80 LBG)	Schadensersatz bei Beschädigung durch Schüler evtl. durch freiwillige Schüler-Zusatzversicherung. Schadensersatz gegenüber dem Schulträger bei Verlust oder Beschädigung durch die Lehrkraft nur, sofern diese den Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat.	Die Schülerinnen und Schüler können wegen der Lehrmittelfreiheit nicht verpflichtet werden, eigene Geräte in der Schule einzusetzen. Eigenes Risiko bei Beschädigung und Verlust durch den Schüler. ⁵⁾ Schadensersatz durch das Land gegenüber dem Schüler/der Schülerin bei Beschädigung und Verlust durch die Lehrkraft (Amtshaftung) auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Rückgriff auf Lehrkraft nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Quelle: u.a.: <https://it.kultus-bw.de>

Veröffentlichungsort: https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/checkl/aufnahme/

© [30.11.2020] Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL), Baden-Württemberg

https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/daten/checkl/aufnahme/

Links abgerufen am: 12.02.2026



Baden-Württemberg

Seminar für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte Karlsruhe

Gymnasium

Digitale Lehr- und Lernformen – § 115b (Videokonferenz)

SchG § 115b Abs. 6

„... Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte sind verpflichtet, personenbezogene Daten, einschließlich Ton-, Bild- und Videodaten, durch Schulen verarbeiten zu lassen, soweit dies zur Durchführung des digitalen Lehr- und Lernformats und zur Erreichung der Lernziele in der jeweiligen Unterrichtssituation förderlich und verhältnismäßig ist.“

Abs. 8: Mitschnitte bei Videokonferenzen

Eine Aufzeichnung von Bild, Ton und Video ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Anfertigung digitaler Lehr- und Lernprodukte ist unbeschadet davon zulässig.

KI und Datenschutz

SchG § 115b Abs. 9

Das Anwenden automatisierter, anpassungsfähiger Verfahren ist zum Zweck der technischen Unterstützung und Förderung des individuellen Lernweges [...] zulässig..“

Abs. 11:

Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen durch Schulen einschließlich der Voraussetzungen für die Untersagung nach Absatz 2 Satz 9 durch **Rechtsverordnung** zu regeln.

Die Rechtsverordnung kam am 8.10.2024 heraus: **Digitalunterrichtsverordnung** (DUVO)



Digitalunterrichtsverordnung (DUVO)

§ 6 Automatisierte, anpassungsfähige Verfahren

- (1) Automatisierte, anpassungsfähige Verfahren sind zulässig, soweit sie der Förderung und Unterstützung des individuellen Lernweges der Schülerin oder des Schülers dienen und ihr Einsatz unter pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten für den Lernerfolg der Schülerin oder des Schülers förderlich ist.
- (2) Die **Schule informiert Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten vorab** über das eingesetzte informationstechnische System und dessen Funktionsweise einschließlich einer Erläuterung, welche Informationen über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erhoben werden und wie sie in die Entscheidung über Rückmeldungen und die weitere Bestimmung des Lernwegs einfließen, ...



Digitalunterrichtsverordnung (DUVO)

§ 6 Automatisierte, anpassungsfähige Verfahren

(3) Die das automatisierte, anpassungsfähige Verfahren einsetzende Lehrkraft darf den in diesem Rahmen erlangten Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler zur Kenntnis nehmen, soweit dies zur Unterstützung oder Förderung des Lernwegs erforderlich ist und die Kenntnisnahme der Schülerin oder dem Schüler sowie ihr Zeitpunkt vorab offengelegt wird. **Eine durch die Lehrkraft fachlich und pädagogisch ungeprüfte Berücksichtigung der im automatisierten, anpassungsfähigen Verfahren erbrachten Leistungen bei der Notenbildung oder anderen wesentlichen schulischen Entscheidungen ist unzulässig.**



Digitalunterrichtsverordnung (DUVO)

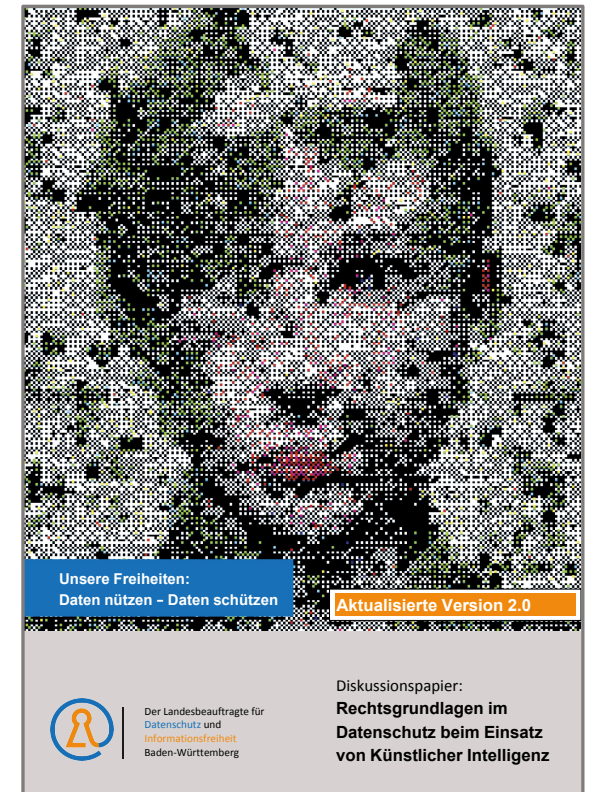
§ 6 Automatisierte, anpassungsfähige Verfahren

(4) Mit automatisierten, anpassungsfähigen Verfahren dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden, soweit die Verarbeitung zum Zweck der Förderung des individuellen Lernwegs der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers erforderlich ist. Dies umfasst die Verarbeitung von Daten, welche aus den von der Schülerin oder dem Schüler eingegebenen Daten abgeleitet werden. Dies umfasst nicht die Verarbeitung von Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung. Die erhobenen Daten dürfen für den Zuschnitt des individuellen Lernwegs und gegebenenfalls für Rückmeldungen an die Schülerin oder den Schüler verarbeitet werden, sofern nicht die Datenverarbeitung nach einer anderen Norm erlaubt ist. **Ein Training des automatisierten, anpassungsfähigen Verfahrens ist ausgeschlossen.**



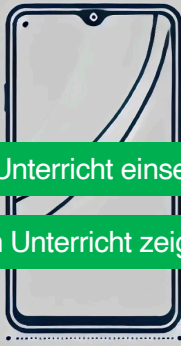
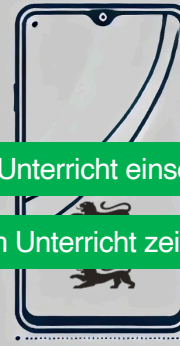
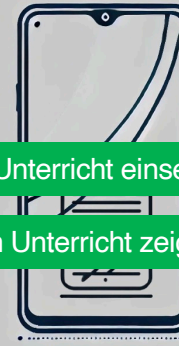
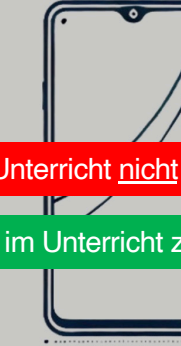
DUVO deckt sich mit den Forderungen des LfDI

- Die Verwendung von KI im Unterricht ist nach umfangreicher Prüfung und bei Beachtung der Begrenzung der verarbeitbaren Datenarten zur Unterstützung und Förderung des individuellen Lernwegs zulässig.
- **kein Training einer KI mit personenbezogenen Daten der Schüler:innen**
 - Keine Schriftbilder oder Audiodateien der SuS hochladen
- **keine notenäquivalente Leistungsbeurteilung von Schüler:innen**
 - solche Systeme sind laut KI-Verordnung ab August 2026 als sog. Hochrisiko-KI-Systeme besonderen Regelungen unterworfen. (EU-AI-Act)
- **keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten**
 - rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, ... (Art. 9 DSGVO)
- **keine Emotionserkennung**
- Schule muss für KI-Kompetenz bei den Lehrkräften sowie den Schüler:innen sorgen (EU-AI-Act)



https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/rechtsgrundlagen-datenschutz-ki/#iii_phasen_der_verarbeitung

Welche Tools können genutzt werden?

 im Unterricht einsetzen im Unterricht zeigen	 im Unterricht einsetzen im Unterricht zeigen	 im Unterricht einsetzen im Unterricht zeigen	 im Unterricht <u>nicht</u> einsetzen im Unterricht zeigen
Lokale Anwendungen	Landeslösungen	Lösungen mit AVV	Alles andere
<p>Anwendungen, die nur auf dem Gerät laufen und keine Daten weitergeben. z. B. Ollama ...</p> <p> Baden-Württemberg Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)</p>	<p>datenschutzrechtliche Klärung (AVV etc.) durch das Land, z.B. Moodle, fAirChat, itslearning BBB ...</p>	<p>individuelle datenschutzrechtliche Klärung durch ZSL, Schulträger, Schule z. B. TaskCards Cornelsen AI Fobizz KI-Tools Fiete AI ...</p>	<p>sonstige cloudbasierte Anwendungen z. B. Chat-GPT Midjourney Claude ...</p>

Sie sind an einer Schule in kirchlicher Trägerschaft?

Art. 91 DSGVO:

(1) Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.

Katholische Kirche Deutschland: Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

<https://www.katholisches-datenschutzzentrum.de/recht>

Evangelische Kirche Deutschland: EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

<https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/58309>

Ansprechpartner vor Ort sind die Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Schule oder ggf. der entsprechenden Diözesen oder Landeskirchen.

Bei Kirchen ist nicht der LfDI zuständig!

Fazit

„Der Schulpraktiker kommt bei der Klärung datenschutz-rechtlicher Fragen schon sehr weit, wenn er eine Sensibilität für den Grundgedanken aufbringt: Die Schule ist zur Verarbeitung personenbezogener Daten nur autorisiert, soweit dies zur Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages **förderlich** ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, hängt wiederum oft auch von einer pädagogischen Einschätzung ab, ist also eine Frage, deren Beantwortung kein Monopol von Juristen, sondern oft eine den Pädagogen kraft ihres Sachverstandes gegebene Aufgabe ist.“

Johannes Lambert, Ministerialrat, Kultusministerium Baden-Württemberg; Schulverwaltung Spezial 2007, 19

Infos

<https://it.kultus-bw.de>

www.lehrerfortbildung-bw.de

(teilweise veraltet; teilweise in Überarbeitung)



Baden-Württemberg

Seminar für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte Karlsruhe

Gymnasium



Pause

Urheberrecht



Baden-Württemberg
Seminar für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte Karlsruhe

Gymnasium



Normativer Rahmen

- „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“, kurz: Urheberrechtsgesetz (UrhG vom 9. Sept. 1965)
- Letzte Angleichung mit dem Namen „Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz“ (UrhWissG vom 1. Sept 2017, rechtskräftig ab 1. März 2018)
- Hinweise durch das KM (<https://it.kultus-bw.de>) FAQ-Liste



Was ist das Urheberrecht?

Das Urheberrecht

- **schützt** ein **Werk** für seinen **Urheber** → z.B. Schutz vor Entstellung
- berücksichtigt die **wirtschaftlichen Interessen** und die Ideale des **Urhebers** am **Werk**
→ z.B. Vervielfältigung, Ausstellung, Veröffentlichung, Wiedergabe, Aufführung, Sendung
- **schränkt die Rechte des Urhebers ein**, um die Interessen der Allgemeinheit zu wahren (sogenannte Schranken).
- **Das Urheberrecht ist nicht übertragbar.**
- Nutzungs- und Verwertungsrechte können ganz oder teilweise vom Rechteinhaber (z. B. Verlage) erworben werden.



Was ist ein Werk? (§ 2)



Werk: eine persönliche geistige Schöpfung

Lichtbildwerk

Lichtbild

Handwerkliches

Alltägliches



Was ist ein Werk? (§ 2)



[https://de.wikipedia.org/wiki/Congo_\(Schimpanse\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Congo_(Schimpanse))

Leitplanke und wurde schwer verletzt. Die Autobahn wurde für mehrere Stunden gesperrt.

Dreißigjährige Krieg	
	23. Mai 1618
	1618 - 1623
	8. Oktober 1619
	8. November 1620
Schlacht bei Mingolsheim	27. April 1622
Schlacht bei Lützen	16. November 1632
Westfälischer Frieden	15. Mai - 24. Oktober 1648

Was ist geschützt? (§ 2)

- Werke der Literatur und Wissenschaft
- Texte
- Filme
- Musik
- Computerprogramme, Programmoberflächen, Icons
- Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen
- Kunst- und Lichtbildwerke, unabhängig von der Schöpfungshöhe
- Lichtbilder
- **Schüleraufsätze, Schülerkunstwerke, Schülerpräsentation** – keine Mathelösungen

70 Jahre nach Tod des Urhebers gemeinfrei, auch Lichtbildwerke (§ 64) – auch § 65 ff.
(Mehrfachautoren, Filme etc.) beachten!

50 Jahre bei Lichtbildern (§ 72)



Was ist zitieren?

- Zitat bedarf keiner Vergütung
- Einbindung in eigenen Text führt zu einem eigenständigen Werk
- Eigenanteil steht im Vordergrund
- Eigenanteil hat Schöpfungshöhe
- Angemessener Umfang darf nicht überschritten werden
- Zitat steht in Beziehung zum Werk
 - Quellenangabe
 - inhaltliche Auseinandersetzung
 - Fortentwicklung durch eigene Gedanken
- Eine Bebilderung (ganzes Bild) ist auch ein Zitat!



Darf ich kopieren?

Unterricht und Lehre § 60a – analog und digital

- (1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden
1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung
 2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
 3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.
- (2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

Keine Tageszeitungen oder Zeitschriften nach dem UrhG



Darf ich kopieren?

Unterricht und Lehre § 60a – analog und digital

(3) **Nicht** nach den Absätzen 1 und 2 **erlaubt** sind folgende Nutzungen:

- 1) Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
- 2) Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
- 3) Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

(4) **Bildungseinrichtungen** sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, **Schulen**, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der **sonstigen Aus- und Weiterbildung**.



Lösung: Gesamtverträge der Länder

Vervielfältigung pro Klasse je Schuljahr

- Druckwerken im Umfang von maximal 15 % (max. 20 Seiten bei Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (Schulbücher))
- Werken geringen Umfangs (Druckwerke bis 20 Seiten, Noteneditionen im Umfang von maximal 6 Seiten, Fotos, Bilder und sonstige Abbildungen), nicht Unterrichtsmaterial
- einzelnen Beiträgen aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften, sowie aus Zeitungen und Publikumszeitschriften.
- digital bei Schulbüchern erst ab Erscheinungsjahr 2005



Gesamtverträge der Länder

Verbreiten an die **eigenen** Schülerinnen und Schüler

- Ausdruck für die SuS
- Versand an die SuS per E-Mail
- Präsentieren am Beamer
- Quelle ist stets anzugeben
- Speichern auf mehreren Lehrgeräten (gesicherter Zugriff) und Speichermedien
- **keine Weitergabe an Dritte**



Gesamtverträge der Länder

Digitale **Bereitstellung** im Intranet (nicht Internet) an die eigenen Schülerinnen und Schüler

- Werke im Umfang von maximal 15 %
- Werke geringen Umfangs (Druckwerke bis 25 Seiten, Noteneditionen im Umfang von maximal 6 Seiten, Fotos, Bilder und sonstige Abbildungen, Filme im Umfang von bis 5 Minuten, Musik max. 5 Minuten)
- einzelnen Beiträgen aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften, sowie aus Zeitungen und Publikumszeitschriften.
- bei Filmwerken 2 Jahre nach Kinostart



Gesamtverträge der Länder

Digitale Bereitstellung im Intranet (nicht Internet) an die eigenen Schülerinnen und Schüler

- Bereitstellung über das Intranet (Kennwort geschützt)
- zur Veranschaulichung für Zwecke des Unterrichts
- zu dem jeweiligen Zweck geboten
- Einschränkungen bei Filmwerken
- **keine öffentliche (ungeschützte) Bereitstellung (Internet)**
- **seit März 2020: auch aus Schulbüchern (FAQ-KM)**



Film zeigen

Musik vorspielen

In eigener Klasse

- Private DVD oder CD
- Schul-DVD oder CD vom Mediamarkt
- DVD vom Medienzentrum oder Bildungsmediathek
- Vorspielen von **Privatkopie** einer CD oder DVD:
nein!
(nur vom Original der privaten CD/DVD)
- Netflix, Amazon Prime etc. (AGB prüfen),
im Rahmen von §60a: 15% erlaubt
- Mitschnitt aus Fernsehen (oder Radio):
Nein, aber private Aufnahme umwidmen

Nicht in fremder Klasse

UrhG § 15, Abs. 3

„Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. **Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.**“

Für unterrichtliche Zwecke: 15% erlaubt



YouTube, Spotify, Netflix & Co

Grundsätzlich: AGBs lesen!

Beispiel YouTube:

„Die Nutzung des Dienstes unterliegt jedoch bestimmten Einschränkungen. Folgendes ist **nicht zulässig**: Auf jegliche Teile des Dienstes oder der Inhalte zuzugreifen sowie diese zu vervielfältigen, **herunterzuladen, zu verbreiten, zu übersenden, zu übertragen**, anzuzeigen, zu verkaufen, zu lizenzieren, zu ändern, anzupassen oder anderweitig zu verwenden, ausgenommen (a) in der Art und Weise, wie sie im Dienst genehmigt wurde; oder (b) nach vorheriger Genehmigung durch YouTube in Textform und, sofern relevant, durch die jeweiligen Rechteinhaber oder (c) soweit durch anwendbares Recht gestattet.“

Ausnahme: Videos unter creative commons Lizenz

Spotify und Netflix: für unterrichtliche Zwecke bis zu 15 % erlaubt (§ 60a, UrhG)



Darf ich alles streamen?

Nein!

Inhalte, die offensichtlich rechtswidrig bei YouTube hochgeladen wurden, dürfen nicht gezeigt werden:

- der neueste Kino-Blockbuster
- verfassungsfeindliche Videos
- etc.



CD-Kopien für den Unterricht

- Recht der Privatkopie (§ 53 UrhG)?
- Aber entweder die CD gehört der Schule ⇒ keine Privatkopie
- oder die CD gehört der Lehrkraft ⇒ kein Privatgebrauch

Lösung 1: Verlag bietet digitale Version an

Lösung 2: Verlag erlaubt die Digitalisierung



Weitere Lösungen

Share your work on a Creative Commons platform

We work with platforms like Wikipedia, Flickr, and Vimeo to provide their users with the option of licensing works with CC licenses. Through these platforms, over 1.4 billion works have been shared and counting!

flickr

bandcamp

WIKIPEDIA

YouTube

500

INTERNET ARCHIVE

vimeo

WIKIMEDIA COMMONS

FMA

SKILLS COMMONS

europæana
think culture

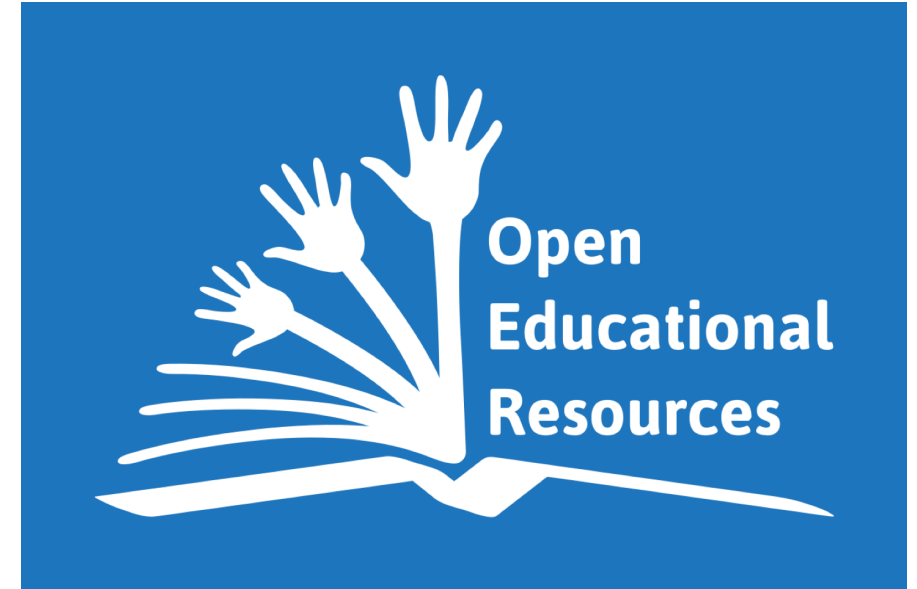
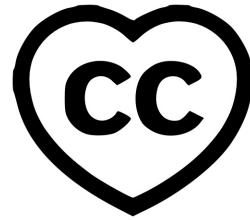
Tribe of Noise

jamendo

MIT OPEN COURSEWARE

PLOS

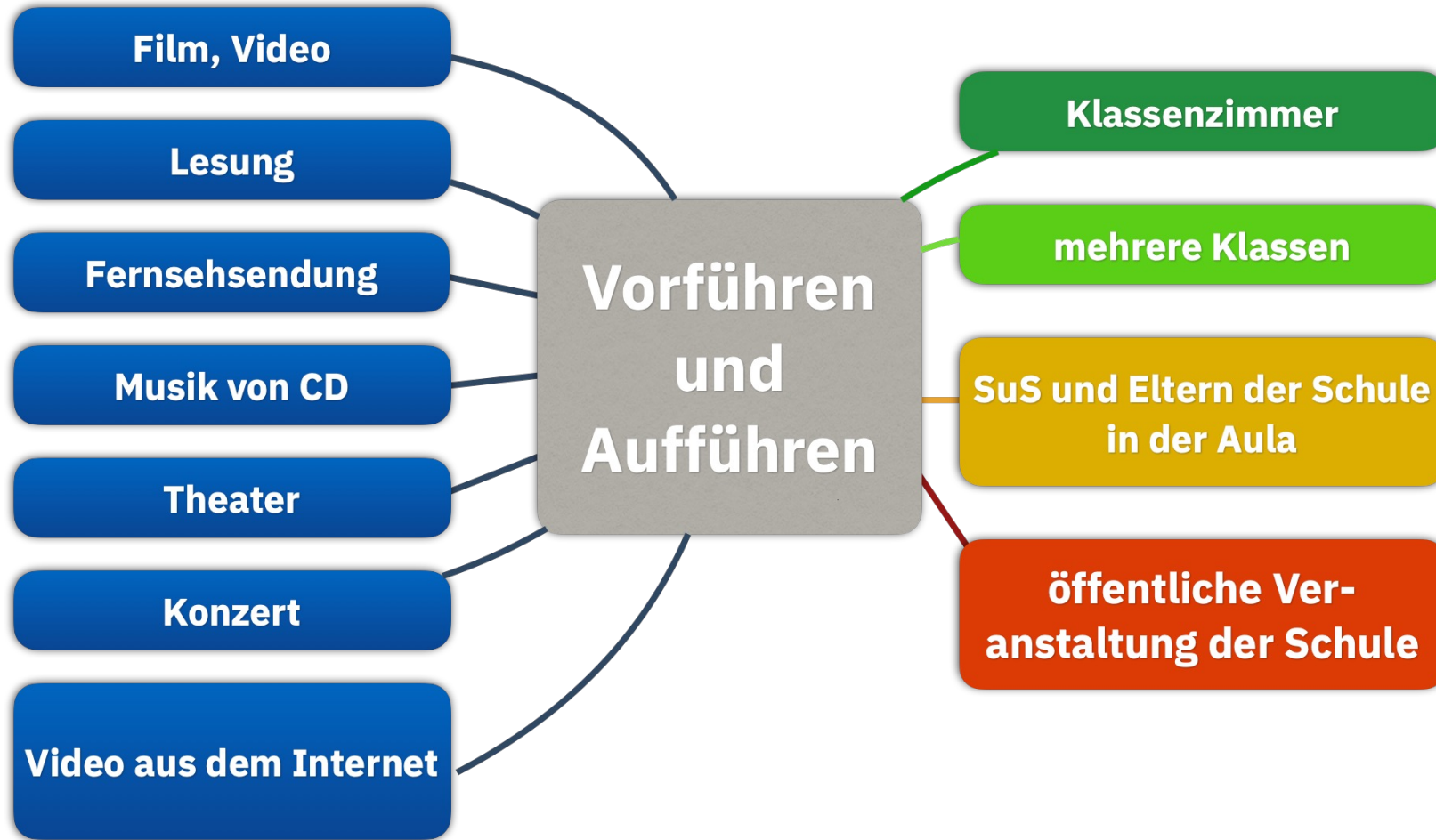
creative commons



Jonathasmello

<https://creativecommons.org/share-your-work/>

Vorführen und Aufführen



Vorführen und Aufführen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Öffentliche Wiedergabe von Werken bei Schulveranstaltungen

Wenn ein Werk im Rahmen einer Schulveranstaltung öffentlich wiedergegeben werden soll, kann dies auf drei alternative Arten geschehen:

- ohne Einwilligung des Rechtsinhabers und ohne Vergütung,
- einwilligungsfrei aber vergütungspflichtig,
- nur mit Einwilligung des Rechtsinhabers und gegen Vergütung

Praktische Anwendungsfälle sind zum Beispiel Veranstaltungen wie Schuldiscos, Schulkonzerte, Lesungen oder die Verwendung von Musik, welche eine Präsentation untermalen soll.

Im Gegensatz zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung von Werken

<https://it.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Urheberrecht>



Baden-Württemberg

Seminar für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte Karlsruhe

Gymnasium

Hilfe und auf dem Laufenden bleiben



Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus,
Jugend und Sport

Datenschutz Urheberrecht

Datenschutz und Urheberrecht in der Kultusverwaltung BW

Aktuelle Informationen

30.07.2025
Auftragsverarbeitungsvertrag - Schule / Schulträger
→ Mehr

05.05.2025
Hinweise zum Umgang mit Attesten wurden aktualisiert

<https://it.kultus-bw.de/Startseite>

Hilfe und auf dem Laufenden bleiben

Digitale Bildungsplatt-
form SCHULE@BW

Digitale Medien und IT

- ▶ 3D-Erleben
- ▶ BigBlueButton™
- ▶ Computer & Netze
- ▶ E-Learning
- ▶ itslearning
- ▶ Lernpfade
- ▶ Medienkompetenz
- ▶ Medienwerkstatt
- ▶ Moodle
- ▶ Nextcloud
- ▶ Tablet

Qualitätsentwicklung
durch Unterrichtsbeob-
achtung und Feedback
(QUBÉ-F)

- ▶ Gesellschaftswissenschaftli-
cher Bereich
- ▶ Mathematisch-naturwissen-
schaftlich-technischer
Bereich
- ▶ Musisch-künstlerischer Be-
reich/ Sport
- ▶ Sprachlich-literarischer
Bereich

Inklusion



Individuelle Förderung

Kompetenzen

Fortbildungsmaterialien
zum Bildungsplan 2016

Urheberrecht und
Datenschutz

Die Checklisten

 > Übersicht: Urheberrecht

Sie sind hier:
Urheberrecht » Urheberrecht Checklisten (Stand Oktober 2018)

Übersicht: Urheberrecht

Urheberrecht in der Schule

Checklisten

Texte und Bilder

Musik und Video

Musizieren und Theater spielen

FAQ zum Urheberrecht

Links zu Urheberrecht und Unterricht

Urheberrecht Checklisten (Stand Oktober 2018)

Die Checklisten dieses Bereichs sind als Entscheidungshilfe gedacht, wenn es darum geht **welche Materialien** dürfen **in welcher Form** und **wo** verwendet werden.

- **Checkliste: Texte und Bilder (Grafiken, Fotos)**
Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Texte und Bilder (Grafiken, Fotos) in der Schule
▶ **Checkliste** sortiert nach Distributionsform und Herkunft / Quelle
- **Checkliste: Musik und Film / Audio und Video**
Einsatz von Musik und Film/ Audio und Video in der Klasse/Schule (unter der Maßgabe, dass Unterricht in der Klasse nicht-öffentlich ist)
▶ **Checkliste** sortiert nach Veröffentlichungsform und Werk / Quelle
- **Checkliste: Vortrag / Musizieren / Theater spielen**
Öffentliche Wiedergabe §52 UrhG: Einwilligungs- und Vergütungsfreiheit für Schulen; bezieht sich auf die unkörperliche Form, d. h. Vortrag, Musizieren, Vortrag, sprachliche Aufführung und Aufführung musikalischer Werke

Checkliste: Texte und Bilder

		Bereitstellen		
		1	2	3
Distributions-Form	Quelle / Herkunft	als Fotokopie/digitale Kopie		
		als Fotokopie/digitale Kopie	im Intranet ¹ (Kursraum, z.B. Moodle) (digital)	im Intranet/Internet (digital)
		Material/Arbeitsblatt als <ul style="list-style-type: none"> • Fotokopie für die Klasse/Lehrerfortbildung • digitale Kopie, von der Lehrkraft erstellt (z. B. auf CD/DVD/USB-Stick, per E-Mail) <ul style="list-style-type: none"> ○ Weitergabe auch an Schüler, aber nicht an Dritte ○ Ausdruck eines Digitalisats und Weitergabe an Schüler² ○ Wiedergabe über PC, Beamer, Whiteboard ○ Speicherung auf Medien der Lehrkraft (Zugriff Dritter ist ausgeschlossen → Passwortschutz) 	Material/Arbeitsblatt digital <ul style="list-style-type: none"> • Zugang mit Passwort für Lehrkräfte / Schüler/innen einer Klasse • im Rahmen einer Lehrer-Fortbildungsveranstaltung zur Veranschaulichung des Unterrichts 	Material/Arbeitsblatt digital <ul style="list-style-type: none"> • Zugang mit Passwort für alle Lehrkräfte / Schüler/innen einer Schule • auf der Homepage der Schule (frei zugänglich)
		§ 60a UrhG, Ergänzungsvereinbarung zum Gesamtvertrag zu § 53 vom 01.04.2018, Duldungsvereinbarung mit den Presseverlagen (PMG)	§ 60a UrhG, Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag zu § 52a UrhG vom 28.02.2018, Duldungsvereinb. PMG	§ 60a Abs. 3 Ziff. 2 UrhG, Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag zu § 52 a a.F. UrhG,
1	Schulbuch	Ja³ <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 15 %, max. 20 Seiten. • Es darf aus jedem Werk 1 x pro Schuljahr/Klasse kopiert werden. 	Nein	Nein § 60a Abs. 3 Ziff. 2 UrhG, Zusatzvereinbarung z. Gesamtvertrag zu § 52 a a.F.
2	Sonstige Veröffentlichung als Text	Ja³ <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 15 %, max. 20 Seiten • Werke geringen Umfangs: Druckwerk von max. 25 Seiten (Liedtexte, Gedichte, kurze Erzählungen, ganze Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen, ganze Beiträge aus Zeitschriften und Zeitungen⁵) • Es darf aus jedem Werk 1 x pro Schuljahr/Klasse kopiert werden. 	Ja⁴ <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 15 % • Werke geringen Umfangs: Druckwerk von max. 25 Seiten (Liedtexte, Gedichte, kurze Erzählungen) • ganze Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen • ganze Beiträge aus Zeitschriften und Zeitungen⁵ 	Nein Vgl. § 60a Abs. 3 Ziff. 2 UrhG, Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag zu § 52 a a.F. UrhG
3	WWW / Internet	Ja <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 15 %, max. 20 Seiten s. o. • Werke geringen Umfangs: Druckwerk von max. 25 Seiten (Liedtexte, Gedichte, kurze Erzählungen) 	Ja s. o.	Nein s. o.

Checkliste: Musik und Video

		Wiedergeben			Bereitstellen (digital)		
		1	2	3	4	5	6
	Veröffentlichungs-Form	vor / in der Klasse zu Unterrichtszwecken	in einer öffentlichen Schulveranstaltung , für Schüler und Eltern, für Dritte zur Veranschaulichung des Unterrichts und zur Präsentation von Unterrichts- oder Lernergebnissen¹ Im Umfang von 15 % oder einzelne Stücke von max. 5 Minuten Länge, Werk wurde im Unterricht verwendet	Abspielen in einer öffentlichen Schulveranstaltung kein Eintritt, keine Künstlervergütung, kein Erwerbzweck des Veranstalters ² Es werden Werke im Umfang von > als 15 % genutzt.	Intranet (digital)	Intranet (digital)	Internet (digital)
	Werk/Quelle				Material digital – Authentifizierung/Klassenverband/ Lernplattform	Material digital, Zugang mit Passwort für alle Lehrkräfte/Schüler/innen einer Schule	Material digital frei zugänglich auf der Homepage der Schule
1	Musik: gekaufte Musik-CD/-DVD (Eigentümer: Schule oder privat)	Ja	Ja,	Ja, ABER: Vergütungspflicht ⁵	Ja, bis zu 15% bei Werken geringen Umfangs: maximal 5 Minuten eines Musikstücks, jedoch nicht das ganze Album (max. 15 %).	Nein	Nein
2	Musik: rechtmäßig erstellte Privatkopie einer Musik-CD/-DVD/-MP3-Datei	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
3	Film: gekaufte/s DVD/Video (Eigentümer: Schule oder privat), Youtube-Stream	Ja	Ja,	Nein	Ja, bis zu 15 % oder ein Film von maximal fünf Minuten Länge (bei Youtube-Stream nur Link setzen)	Nein	Nein



Checkliste: Vorführen und Aufführen

Veröffentlichungsform	Vorführen				Aufnahmen / Bereitstellen	
	Vorführen vor /in der Klasse	Vorführen im Rahmen einer Schulveranstaltung zur Veranschaulichung des Unterrichts , <ul style="list-style-type: none"> ▪ für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien und ▪ für Dritte, zur Präsentation von Unterrichts- oder Lernergebnissen 	Vorführen im Rahmen einer Schulveranstaltung mit folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ kein Erwerbszweck (Erstattung der Unkosten möglich) ▪ Eintritt ohne Entgelt ▪ keine Vergütung für Künstler 	Vorführen in einer öffentlichen Schulveranstaltung mit mindestens einer der folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eintritt ▪ Vergütung der Künstler ▪ Werbung ▪ Film, Filmteile 	Filmaufnahme der Vorführung	Falls die Genehmigung für die Aufnahme eingeholt und vergütet wurde: Bereitstellen über DVD/CD/Schulhomepage (auch falls nur in Teilen)
Quelle/Werk						
nicht-bühnenmäßige Aufführung (= kein bewegtes Spiel im Raum, z. B. Gedicht- oder Liedervortrag, Konzert, Lesung, Film)	Ja <i>einwilligungsfrei und vergütungsfrei</i>	Ja, bis 15% eines Werks, Werke geringen Umfangs (nicht Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, wie Schulbücher o. Lehrfilme) Musik 5 Minuten, Druckwerke 25 Seiten, Noten 6 Seiten, Filmteile, Kurzfilme max. 5 Minuten <i>einwilligungsfrei und vergütungsfrei</i>	Ja, ganze Werke (nicht Filme) <i>einwilligungsfrei aber vergütungspflichtig</i> (pauschale Abgeltung durch Beitritt des Schulträgers in den Pauschalvertrag PV/ST 1/1 der GEMA möglich)	Nein <i>einwilligungspflichtig und vergütungspflichtig</i> (Musik: Anmeldung bei GEMA, Vergünstigte Konditionen über Pauschalvertrag PV/ST 1/1, wenn Schulträger beigetreten ist)	Nein <i>einwilligungspflichtig und vergütungspflichtig</i>	Nein <i>einwilligungspflichtig und vergütungspflichtig</i>
		Ja, bis 15 % eines Werks,	Nein	Nein	Nein	Nein

Quellen

- Präsentation von Florian Karsten, SSDL Stuttgart (Gymnasium)
- Stefan Haupt: Urheberrecht in der Schule, 3. überarb. Auflage 2020, MUR-Verlag
- https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/urheber/urh/urh-allgemein-v20200812.pdf
- Bernhard Gayer, Stefan Reip: Schul- und Beamtenrecht Baden-Württemberg, Verlag Europa-Lehrmittel
- <https://www.bmjv.de>
- https://www.bmftr.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/1/31616_Urheberrecht_in_Schulen.html?templateQueryString=urheberrecht
- <https://dejure.org/gesetze/UrhG>
- www.lehrerfortbildung-bw.de
- <https://it.kultus-bw.de>
- <https://irights.info>
- Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre Dr. Till Kreutzer und Tom Hirche, <https://irights.info/artikel/leitfaden-urheberrecht-e-learning-lehre-urhwissg/28839>
- <https://nordbild.com/bildzitat/>



Herzlichen Dank!



Maurice Florêncio Bonnet

Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe (Gymnasium)

Bereichsleitung Digitale Medien



Baden-Württemberg

Seminar für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte Karlsruhe

Gymnasium